

die frühe Neuzeit. Als Beginn des „Fachs“ gilt die Berufung des Niederländers Dominikus Arumäus (1579–1637), des „Stammvaters der Publizisten“ an die sachsen-weimarische Universität Jena. Zu dessen Schülern zählte Johannes Limnäus, der mit seinem Werk über das „Ius publicum Imperii romano-germanici“ mitten im Dreißigjährigen Krieg eine erste grundlegende Darstellung der neuen Disziplin lieferte. Das 17. Jh. war im übrigen geprägt von der „Reichsdebatte“, dem Streit um die Regierungsform des Reichs („forma imperii“), in dem – je nach Standpunkt des Autors – die Meinungen von der Monarchie, Aristokratie, einer Mischform oder gar einem „Monstrum“ propagiert wurden. Nach dem Dreißigjährigen Krieg kamen zum „Ius publicum“ die neuen Fächer des Natur- und Völkerrechts und, im 18. Jh., die Reichshistorie oder Reichsgeschichte. Eingehend gewürdigt wird die Leistung der brandenburgischen Reform- und Aufklärungsuniversität Halle (seit 1694) und der hannöverschen Folge- bzw. Konkurrenzgründung Göttingen (1737). Populär wurde der Begriff des „Deutschen Staatsrechts“ durch die monumentale, in der Jahrhundertmitte entstandene Darstellung des Württembergers Johann Jakob Moser, sein „Teutsches“ bzw. „Neues teutsches Staatsrecht“.

Man kann sich fragen, ob der Bogen der Kontinuität nicht ein wenig zu weit gespannt wird, wenn das „Ius publicum“ des Konfessionellen Zeitalters mit dem Staatsrecht des Bismarckreichs und der Weimarer Republik in Zusammenhang gebracht wird, ist doch die Verfassung des Alten Reichs, das 1806 zugrunde ging, mit den anschließenden modernen Staatsverfassungen in Deutschland nicht kompatibel. Da es dem Autor aber lediglich um eine Geschichte der sachlich einschlägigen akademischen Disziplin in Deutschland geht, mag diese Frage hier dahinstehen – nützlich ist seine gedrängte Übersicht für die Zeit vor 1806 allemal. Friedrichs Bewertungen der einzelnen Autoren und ihrer Werke sind abgewogen und entsprechen den „im Fach“ herkömmlichen Ansichten. Die Problematik der Arbeit liegt, soweit es die frühe Neuzeit angeht, darin, dass sich das tatsächliche Staatsrecht nur unzureichend aus den literarischen Arbeiten der Zeitgenossen erschließt. Das liegt für die nicht selten parteiischen Teilnehmer an der „Reichsdebatte“ auf der Hand. Ihre Raisonnements spielten am Verhandlungstisch oder in den Reichsgerichten keine Rolle; sie waren Propaganda. Aber auch die Werke der ernsthafteren Autoren gelangen über Schematismen und Erläuterungen einzelner „Reichskonstitutionen“ oft nicht hinaus. Das Reichsrecht war, gerade in der für uninteressant gehaltenen Zeit vom Dreißigjährigen Krieg bis zur französischen Revolution beileibe nicht so statisch, wie es die noch immer herrschende Ansicht „im Fach“ glauben machen will, freilich müsste dieses, wenn es hier weiterkommen wollte, zu den Akten der Regierungen und der Reichsgerichte vordringen.

R. J. Weber

Gerhard Ganzhorn, Die Entstehung und die Quellen des hohenlohischen Landrechts aus dem Jahre 1738 (Veröffentlichungen zur Ortsgeschichte und Heimatkunde in Württemberg-Franken, Bd. 11), Sigmaringen (Thorbecke) 1997. 148 S.

Die hohenlohische Rechtsgeschichte erlebte in den fünfziger Jahren eine seither nicht wieder erreichte Blütezeit. Ursache dafür war das glückliche Zusammenwirken zentraler akademischer Forschung und engagierter archivarischer Tätigkeit vor Ort. Hans Erich Feine (1890–1965), der in Tübingen Geschichte des Kirchenrechts, Verfassungsgeschichte und Deutsche Rechtsgeschichte lehrte, ein Großer seines Fachs und Mitherausgeber der ehrwürdigen „Savigny-Zeitschrift“, hatte sich in den Nachkriegsjahren vermehrt der heimischen, d. h. der schwäbischen und württembergischen Rechtsgeschichte zugewandt. Er war damit einer Tradition gefolgt, die Thudichum vor dem 1. Weltkrieg begründet und die auch noch sein Nachfolger Ferdinand Elsener († 1982) zu wahren gewusst hatte. Wenn davon gerade Hohenlohe in besonderem Maße profitiert hat, so lag das am Wirken Karl Schumms, des fürstlichen – und damals noch ehrenamtlichen – Archivars. Er gab den von Tübingen kommenden Doktoranden in jeder Hinsicht, hilfswissenschaftlich, landeskundlich und, in jenen kargen Jahren besonders nötig, materiell die Unterstützung, die es für das erstmalige, nachhaltige Arbeiten mit archivalischen Quellen allemal braucht. Aufgrund der damals auch

schon knappen „Ressourcen“ und nicht etwa wegen mangelnder wissenschaftlicher Qualität blieben verschiedene der seinerzeit entstandenen Arbeiten lange ungedruckt. Das gilt auch für die vorliegende Dissertation aus dem Jahr 1954. Dass der Historische Verein für Württembergisch Franken die Arbeit nun, nach über 40 Jahren, doch noch hat drucken lassen, ist umso mehr zu begrüßen, als in der Zwischenzeit für die Hohenloher Privatrechtsgeschichte, wie der Autor in seinem Vorwort feststellt, nichts Wesentliches geschehen ist.

Bei Ganzhorns Arbeit handelt es sich, was dem Titel nicht zu entnehmen ist, um eine knapp gefasste Geschichte der gesamten Privatrechtsgesetzgebung der Grafschaft in der frühen Neuzeit, nicht etwa nur um eine solche des Landrechts, das am 1. Juli 1738 in Kraft trat. Von den annähernd 100 Druckseiten der Darstellung – weitere 50 Seiten umfasst der Quellenanhang – nimmt die Genese des barocken Landrechts im engeren Sinn und die Quellenforschung etwa ein Drittel ein. Einer der Gründe hierfür ist die sehr lange Vorgeschichte. Auch in Hohenlohe hatte das 16. Jh., etwa mit der Polizeiordnung Ludwig Casimirs von 1558 und der Eheordnung seiner Witwe Anna geb. Gräfin von Solms aus dem Jahr 1572 kräftige Ansätze zur territorialen Gesetzgebung mit sich gebracht. Ein Anlauf zum Landrecht war jedoch stecken geblieben, letztlich weil die Personaldecke des kleinen Reichstands zu dünn war. Der Schwäbisch Haller Syndikus Georg Rudolf Widman, der u.a. auch für Hohenlohe arbeitete, hatte eine entsprechende Anfrage mit Rücksicht auf seine (einträglichere) Advokatur- und Prozessstätigkeit abgelehnt. Man kann Widman verstehen, aber er hat sich mit seiner Weigerung der Chance beraubt, in ähnlicher Weise wie sein Frankfurter Kollege Johann Fichard, Schöpfer der Solmser Landesordnung von 1571, als Urheber eines Rezeptionsgesetzbuchs in die Deutsche Privatrechtsgeschichte einzugehen. Widmans Skepsis bezüglich des Umfangs der Arbeit bestätigte sich indessen am Schicksal des Entwurfs, den der schließlich mit der Aufgabe betraute hohenlohische Rat Zacharias Hyso verfasste und der über einen (ausführlichen) ersten Teil nicht hinauskam. Ein bleibender Gewinn dieses Versuchs für die Rechtsgeschichte liegt in den damals eingeholten Ämterberichten über das bestehende Recht. Wie das entsprechende württembergische Material, das handschriftlich im „Liber consuetudinum“ überliefert ist, sind auch die hohenlohischen Berichte bis heute zum größten Teil noch nicht ediert. Ganzhorns Zusammenfassung ist daher durchaus nützlich.

Zur Ausführung gelangte der Plan eines hohenlohischen Landrechts, der in den Kanzleien der Grafschaft nie ganz vergessen wurde, erst im Hochbarock. Der Anstoß ging von dem in Weikersheim residierenden Grafen Karl Ludwig (1674–1756) aus, der auch in der Folge treibende Kraft des Unternehmens war. Die Entwürfe wurden zwischen 1722 und 1725 gefertigt. Das Ehe- und Vormundschaftsrecht (Teil 1 und 2) sowie das Recht der gewillkürten und gesetzlichen Erbfolge (Teil 4 und 5) hatte ein reiner Praktiker, der Ingelfinger Hofrat Johann Friedrich Allgeyer ausgearbeitet. Der Urheber des Schuld- und Prozessrechts (Teil 3 und 6), der Weikersheimer Kanzleidirektor Georg Tobias Pistorius, war zwar ebenfalls an der Spitze der Verwaltung praktisch tätig, darüber hinaus war er aber ein gelehrter Jurist, der sich vor und nach dem Landrecht auch literarisch bemerkbar machte. Ganzhorn zeichnet den Gang des Gesetzgebungsverfahrens nach, das wegen der erforderlichen Kommunikation unter den beteiligten Häusern bzw. Kanzleien kompliziert und langwierig war. In geordneter Form werden schließlich die Quellen diskutiert. Bemerkenswert ist dabei die Vielfalt, auch das starke Zurückgreifen auf heimisches hohenlohisches Recht. Einflüsse der benachbarten größeren Territorien Württemberg, Würzburg und Brandenburg-Ansbach sind zwar nachzuweisen, aber immer nur für einzelne Teile bzw. Institutionen. Das Hohenloher Landrecht läßt sich mithin keinem der Stemmata anfügen, die von der Privatrechtsgeschichte für die Stadtrechtsreformationen und Landrechte des 15./16. Jhs. aufgestellt wurden.

Aber nicht nur in der Quellenvielfalt, auch stilistisch und inhaltlich läßt sich dieses Landrecht nicht so leicht einordnen. Wenn es von Ganzhorn privatrechtsgeschichtlich noch – gewissermaßen als letzter Ausläufer – zu den Ordnungen des 16. Jhs. und der Rezeptionszeit gerechnet wird, scheint dies mehr eine Verlegenheitslösung. Schon sprachlich ist eine sol-

che Klarheit und Prägnanz im Deutsch, wie es uns hier geboten wird, vor dem Dreißigjährigen Krieg nicht zu denken. Zu den Naturrechtsgesetzbüchern, deren Vorläufer mit den Kreittmayrschen Kodifikationen Bayerns erst in der Mitte des 18. Jhs. einsetzten, möchte man es andererseits auch nicht zählen – nicht nur deshalb, weil in Hohenlohe 1738 noch Hexerei und Zauberei Gründe für Erbnwürdigkeit waren. Bemerkenswert ist immerhin, daß schon im Jahr 1713, als Pistorius für den Weikersheimer Hof gewonnen wurde, der preußische König Friedrich Wilhelm I. bei seinem Regierungsantritt die Absicht zur Schaffung eines Landrechts bekannt gab, zu dem es dann bekanntlich erst am Ende des Jahrhunderts kam. Am ehesten wird man das Hohenloher Landrecht noch dem *Usus modernus* zuordnen können, dem pragmatischen, römischdeutschen Mischrecht der Zeit, das schon wichtige, zukunftsweisende Ansätze zur Abstraktion und Systematik ausgebildet hatte. Auch wenn die Gesetzgebung für diese Epoche nicht die typische juristische Literaturform darstellt, sondern die Ausnahme bildet, so atmet das Werk Pistorius und Algeyers doch ganz ihren Geist. Voll ausgeprägt finden wir hier eine „Neigung zu praktisch-übersichtlicher Stoffanordnung“ und, etwa in dem Gewicht, das die Viehmängelhaftung im Schuldrecht einnimmt, jene „Durchdringung mit den Realitäten des zeitgenössischen Sozial- und Wirtschaftslebens“, welche nach Franz Wieacker gerade den *Usus modernus* auszeichnete. Das Hohenloher Landrecht war daher kein Archaismus, sondern stand als eines der seltenen Gesetzgebungswerke aus der Zeit des *Usus modernus*, sozusagen ein „missing link“, zwischen den Rezeptionsgesetzen des 16. und den Naturrechtsgesetzbüchern des späten 18. Jhs.

R. J. Weber

3. Sozial-, Gesellschafts- und Ständegeschichte

Bernhard Kirchgässner, Hans-Peter Becht (Hrsgg.), *Stadt und Bildung* (Stadt in der Geschichte. Veröffentlichungen des Südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung, Bd. 24), Sigmaringen (Thorbecke) 1997. 186 S.

Wie schon der Band 23 der Veröffentlichungen des Arbeitskreises, der sich mit dem Mäzenatentum beschäftigte, widmet sich auch dieser einem Themenkreis, der in „Zeiten knapper öffentlicher Mittel ... besonderen Belastungen ausgesetzt“ ist, wie Hans-Peter Becht in seinem Vorwort (S. 7) feststellt. Die einzelnen Aufsätze geben die Vorträge der 34. Arbeitstagung in Mainz 1995 wieder.

Das Spektrum der Bildung in den Städten wird in breiter Palette untersucht. Den Anfang macht Ulrich Andermann mit seinem Beitrag „Bildung, Wissenschaft und Gelehrte in der Stadt um 1500“ (S. 9–49). Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt auf dem südwestdeutschen Raum, wobei zum Vergleich einige norddeutsche Städte herangezogen werden. Dort liegt auch der Forschungsschwerpunkt des Autors. Konzentriert sich die Tagung im übrigen schwerpunktmäßig auf die Neuzeit und die Schulgeschichte, legt Andermann seine Ausführungen breiter an und nimmt dabei den Blickwinkel des Mediävisten ein (S. 9). Er gliedert in sechs Kapitel. Das erste stellt das „institutionelle Bildungsangebot in den Städten“ vor (S. 11–24), das zweite widmet sich dem Buchdruck (S. 25–30). Kapitel drei behandelt die Sodalitäten (Zusammenschlüsse humanistischer Prägung), Kapitel vier „Formen der Wissenschaftsförderung in der Stadt“ (S. 30–38) und Kapitel fünf „die Stadt und ihr Gelehrtenpersonal“ (S. 38–46). Im abschließenden Kapitel 6 (S. 46–49) fragt Andermann – „anstelle eines Restimees“ – nach dem Verhältnis von Süd bzw. Südwest und Nord, so wie es sich im Zeitraum des Übergangs vom Mittelalter zur Frühneuzeit unter allgemeinen Gesichtspunkten darstellt“ (S. 46).

Anschließend beschäftigt sich Kurt Wesoly mit „Schulen und Bildung in bergischen Städten am Ende des Alten Reiches“ (S. 51–73). Aus der Vielzahl der Orte des bergischen Landes wählt er dabei Düsseldorf und Elberfeld (heute ein Teil von Wuppertal) aus. Als Kriterien